

S. 305 / Nr. 77 Prozessrecht (d)

BGE 62 II 305

77. Urteil der II. Zivilabteilung vom 2. Dezember 1936 i. S. Hanna Riedwyl und deren Kind gegen Kneubühl.

Regeste:

Art. 59, 63 Ziff. 1 OG (Streitwertangabe). Beim Klagegegenstand der Vaterschaftsklage ohne Standesfolgebegehren handelt es sich um einen vorwiegend vermögensrechtlichen, dem Schadenersatz «ähnlichen Anspruch» im Sinne des Art. 63 Ziff. 1 OG, bei dem daher schon in der Klage vor den kantonalen Instanzen, wenn er nicht in Ziffern ausgedrückt wird, anzugeben ist, ob der geforderte Höchstbetrag mindestens Fr. 4000. erreicht.

Hanna Riedwyl und ihr am 31. Mai 1935 ausserehelich geborenes Kind Bethli erhoben vor dem Amtsgericht Seftigen und sodann vor dem Appellationshof des Kantons Bern gegen W. Kneubühl Vaterschaftsklage mit dem Begehren, dieser sei zu verurteilen:

1. der Kindsmutter gegenüber

a) zu den Entbindungskosten, bestehend in Hebammen-, Arzt- und Spitalkosten,

c) zu einem angemessenen gerichtlich zu bestimmenden Unterhaltsgeld für 4 Wochen vor und 4 Wochen nach der Geburt des Kindes;

2. dem Kinde gegenüber zu einem angemessenen, vom Gericht zu bestimmenden Unterhaltsgeld von der Geburt bis zum zurückgelegten 18. Altersjahre.

Gegen das die Klage abweisende Urteil des Appellationshofes haben die Klägerinnen Berufung ans Bundesgericht erklärt mit dem Antrag auf Gutheissung dieser Klagebegehren. In der Begründung der Berufung wird der Streitwert als zwischen Fr. 4000. und Fr. 8000. liegend angegeben, nämlich Unterhaltsgeld an die Mutter nach Ortsübung

Seite: 306

Fr. 280., Entbindungskosten Fr. 153., Unterhaltsbeitrag an das Kind monatlich Fr. 40., kapitalisiert nach den Barwerttafeln Piccard zu 4% = über Fr. 5000..

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Für den Streitwert vor Bundesgericht sind nach Art. 59 OG massgebend die Rechtsbegehren, wie sie vor der letzten kantonalen Instanz noch streitig waren. Vor den kantonalen Instanzen haben die Klägerinnen aber weder für die Unterhaltskosten an die Mutter noch für die Alimente an das Kind bestimmte Beträge eingesetzt, sondern einfach Verurteilung nach richterlichem Ermessen verlangt. Auch in der Klagebegründung vor den Vorinstanzen finden sich keine ziffernmässigen Ansätze. Man weiss daher nicht, was für Beträge vor dem Appellationshof eigentlich als eingeklagt zu gelten hatten. Dass die Klägerschaft für Alimente an das Kind einen Betrag verlangen wollte, dessen Kapitalwert zusammen mit den Ansprüchen der Mutter mit Sicherheit Fr. 4000. ergeben würde, kann nicht ohne weiteres angenommen werden; es ist nicht ausgeschlossen, dass als Alimente an das Kind z. B. nur Fr. 25. pro Monat als angemessen in Betracht fielen, was einen Kapitalwert von weniger als Fr. 3500. ergäbe. Beim Klagegegenstand der Vaterschaftsklage ohne Standesfolgebegehren handelt es sich um einen vorwiegend vermögensrechtlichen, dem Schadenersatz «ähnlichen Anspruch» im Sinne des Art. 63 Ziff. 1 OG, bei dem daher schon in der Klage vor den kantonalen Instanzen, wenn er nicht in Ziffern ausgedrückt wird, anzugeben ist, ob der geforderte Höchstbetrag mindestens Fr. 4000. erreicht (BGE 51 II 536 ff. und dort zit. Entscheide). Diese Präzisierung des Streitwertes, die sowohl für die Zulässigkeit der Berufung überhaupt als für die Anwendbarkeit des schriftlichen oder des mündlichen Berufungsverfahrens massgebend ist, darf nicht erst anlässlich der Berufung ans Bundesgericht erfolgen; denn es kommt auf den Streitwert nach der Prozesslage vor der letzten kantonalen

Seite: 307

Instanz, nicht vor dem Bundesgericht an (a.a.O., S. 538). Die in casu in der Begründung der Berufungserklärung gegebene Bezifferung kann daher die im kantonalen Verfahren unterlassene entsprechende Angabe nicht ersetzen. Unter diesen Umständen kann der für die Berufungsfähigkeit erforderliche Streitwert von Fr. 4000. nicht als gegeben angenommen werden.

Demnach erkennt das Bundesgericht: Auf die Berufung wird nicht eingetreten